

**Satzungsnachtrag Nr. 33
zur Satzung vom 14.05.2002**

Artikel I

A.

§ 8a Stundung und Erhebung der von nach § 5 Absatz 1 Nr. 13 SGB V Versicherungspflichtigen nachzuzahlenden Beiträge

Die Vorschrift wird ersatzlos gestrichen.

B.

Es wird ein neuer § 11a Veröffentlichung des Jahresrechnungsergebnisses eingefügt.

§ 11a erhält folgende Fassung:

§ 11a Veröffentlichung des Jahresrechnungsergebnisses

Die Salus BKK veröffentlicht im elektronischen Bundesanzeiger sowie auf ihrer Internetpräsenz zum 30.11. des dem Berichtsjahr folgenden Jahres die wesentlichen Ergebnisse ihrer Rechnungslegung in einer für die Versicherten verständlichen Weise. Zudem werden diese Angaben nachrichtlich in der Mitgliederzeitschrift der BKK veröffentlicht und liegen zur Einsicht in den Geschäftsstellen der Salus BKK aus. Zu veröffentlichen sind die in § 305b SGB V und in der allgemeinen Verwaltungsvorschrift über das Rechnungswesen in der Sozialversicherung geregelten Angaben, insbesondere Angaben zur Entwicklung der Zahl der Mitglieder und Versicherten, zur Höhe und Struktur der Einnahmen, zur Höhe und Struktur der Ausgaben sowie zur Vermögenssituation. Ausgaben für Prävention und Gesundheitsförderung sowie Verwaltungsausgaben werden gesondert ausgewiesen.

C.

§ 12b Schutzimpfungen

Absatz I. Nummer 1 erhält folgende neue Fassung:

1. Folgende Schutzimpfungen auch über die von der Ständigen Impfkommission (STIKO) oder § 20 Abs. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) genannten Empfehlungen hinaus:
 - Gripeschutzimpfungen
 - HPV (für weibliche Versicherte von 18-26 Jahren)
 - Hepatitis A, B und
 - FSME

Artikel II

Inkrafttreten:

Die Regelungen treten entsprechend § 34 SGB Abs. 2 Satz 2 SGB IV am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der vorstehende Satzungsnachtrag Nr. 33 wurde vom Verwaltungsrat der Salus BKK am 19.09.2014 beschlossen und am 06.10.2014 vom Bundesversicherungsamt genehmigt.

Uwe Bratje
Alternierender Vorsitzender des Verwaltungsrates